

Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährsbedingungen

A) Lieferbedingungen

1. Abschluss
 - 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Ebenfalls etwaigen Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
 - 1.2. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Lieferungsmöglichkeit freibleibend. Unsere Verkaufspreise sowie alle Angebote, Verkäufe und Berechnungen verstehen sich in Euro zuzüglich der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
 - 1.3. Die Annahme eines Auftrages kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande.
 - 1.4. Lieferung und Berechnung erfolgen zu den in der Auftragsbestätigung bestätigten Preisen und Bedingungen.
 - 1.5. Wir behalten uns vor, bei der Lieferung bis zu 10% nach oben oder unten von den im Auftrag gegebenen Mengen abzuweichen.
 - 1.6. Kleinaufträge werden mit mindestens 500.- € zuzüglich der bei Rechnungsstellung jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) berechnet.
 - 1.7. Die Abtretung von Ansprüchen aus Lieferungsverträgen mit uns ist ausgeschlossen.
2. Versand und Gefahrenübergang
Der Versand erfolgt ab Werk für Rechnung und Gefahr des Bestellers.
3. Einrichtungen
Einrichtungen (wie Formen, Werkzeuge usw.) sind unbeschadet etwa geleisteter Beiträge zu den Einrichtungskosten unser ausschließliches Eigentum.
4. Ausführung und Lieferung
 - 4.1. Lieferfristen rechnen vom Tage der schriftlichen Auftragsbestätigung, es gilt das geschriebene Datum, bis zum Versand ab Werk. Als Tag des Versandes gilt der Tag, an dem die Ware unser Werk oder eine unserer Niederlassungen verlassen hat.
 - 4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten von uns oder deren Untertierlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Im Falle des Verschuldens haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit die Umstände, die

- zur Verzögerung der Lieferung Führen, bereits bei Abschluss des Vertrages vorlagen und wir hiervon keine Kenntnis hatten, haften wir nur dann, wenn uns die Umstände infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind. Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt bei uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- 4.3. Sind bei Abrufaufträgen bei Vertragsabschluss keine festen Liefertermine vereinbart, erfolgt die Lieferung schnellstmöglich nach Abruf.
5. Eigentumsvorbehalt
 - 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat.
 - 5.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeitet oder weiterveräußert werden. Bei Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Fabrikate. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht uns gehörenden Materialien erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Materialanteils zum Wert der neu entstandenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung.
 - 5.3. Der Käufer tritt seine Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Kaufpreises zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 % ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in Sachen eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenden Vergütungsanspruch in Höhe des Kaufpreises zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20 % ab.
 - 5.4. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
Der Käufer hat uns bei Zugriff Dritter auf die an uns abgetretenen Forderungen sofort zu verständigen.
 - 5.5. Soweit sich der Käufer den Kaufpreis mit Hilfe eines Kredites verschafft, für deren Besicherung wir in Höhe des Kaufpreises eine wechselmäßige Verbindlichkeit eingehen, bleibt der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Waren so lange bestehen, bis die Gefahr unserer wechselmäßigen Inanspruchnahme beseitigt ist.
6. Schlechterfüllung durch den Käufer
 - 6.1. Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung unserer vertraglichen Ansprüche, so sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen.
Die Anmeldung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, das Vorliegen von Wechsel- oder Scheckprotesten sowie ein im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten eintretender Wechsel des Firmeninhabers berechtigen uns insbesondere zur Verlangung von Vorauszahlungen oder ausreichender Sicherheitsleistung und wahlweise auch zum Rücktritt vom Vertrag.

- 6.2. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises endgültig nicht, so sind wir berechtigt, nach Fristsetzung ohne Nachweis des entstandenen Schadens Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu verlangen, wobei dem Käufer der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen bleibt. Unser Recht, einen höheren Schaden nachzuweisen und alsdann höheren Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
7. Erfüllungsort
Erfüllungsort ist Berlin.

B) Zahlungsbedingungen

8. Zahlung
- 8.1. Unsere Rechnungen sind nach 30 Tagen rein netto fällig. Die Fristen rechnen ab Rechnungsdatum.
- 8.2. Bearbeitungs- und Dienstleistungsaufträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum rein netto fällig.
9. Anrechnung von Zahlungen
Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und sodann auf die jeweils ältesten Forderungen verrechnet, ohne Rücksicht auf eine anderslautende Anrechnungsbestimmung des Käufers.
10. Wechsel und Schecks
Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. Entstehende Diskontspesen werden verrechnet und sind sofort fällig. Die Zahlung des Rechnungsbetrages gilt erst mit der endgültigen Einlösung des Papiers als erfolgt. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr.
11. Verzugsfolgen
- 11.1. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskont berechnet, mindestens aber 6 %.
- 11.2. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins oder bei nicht ordnungsgemäßer Einlösung eines Papiers sind wir berechtigt, sofort sämtliche weitere Forderungen fällig zu stellen. Stundungsabreden verlieren, auch wenn ein Wechsel gegeben worden ist, ihre Wirksamkeit. Ab Fälligkeit werden hinsichtlich unserer weiteren Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskont berechnet, mindestens aber 6%.
12. Aufrechnung und Zurückbehaltung
Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung seitens des Käufers mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

C) Gewährsbedingungen

13. Offensichtliche Mängel hat der Käufer innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich beim Werk zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Soweit die Ware in Bearbeitung genommen worden ist, dürfen Gewährleistungsansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn der gerügte Mangel erst hierdurch zutage tritt.
14. Im Falle begründeter Mängelrüge ist uns zweimal die Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben. Bei Fehlschlägen kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Im Falle von Mängeln an Gummi-Metallverbindungen werden bereits jetzt etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller der Metallteile abgetreten. Nur soweit die Inanspruchnahme des Herstellers scheitert, kann der Käufer weiter Gewährleistungsansprüche geltend machen.
15. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die unseren Vertragspartner gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt, hilfsweise auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

D) Sonstiges

16. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfer ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die unseren Vertragspartner gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
17. Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
18. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.